

SATZUNG

Reit- und Fahrverein Tammingaburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Tammingaburg".
 Er ist eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes
 Leer mit Sitz in Detern / Amdorf.
 Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.
 und im Kreis-Sportbund.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, bei Auflösung des Vereins oder bei Nichtfortsetzung des Pachtvertrages durch den Verpächter und Besitzer des Hofes Tammingaburg den Vereinsnamen durch Satzungsänderung so zu ändern, daß das Wort „ Tammingaburg „ nicht mehr Bestandteil des Vereinsnamens ist.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein ist unpolitisch, seine Zwecke sind ausschließlich gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Er hat die Aufgabe der Pflege des Reit- und Fahrportes, insbesondere des Jugendreitens, des Ausgleichsports für Berufstätige, sowie der Förderung der Liebe zum Pferd.

Er pflegt den Amateurgedanken. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, insbesondere gewährt er hilfsbedürftigen Personen im Rahmen des Reitsports Unterstützung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch entgeltliche Überlassung vereinseigener Pferde. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein setzt sich aus den Mitgliedern, den jugendlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.

Mitglieder können Einzelpersonen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Jugendabteilung aufgenommen, die vom Jugendwart geleitet wird.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach Antrag durch Beschluß des Vorstandes.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt eines Mitgliedes; der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresabschluß unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen.
- b) Tod des Mitgliedes.
- c) Ausschluß aus dem Verein wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereins.
 - 1. der Ausschluß erfolgt, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluß des erweiterten Vorstandes.
 - 2. Wird auf Ausschluß erkannt, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung.
 - 3. Gegen den Beschluß auf Ausschluß ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist dem 1. Vorsitzenden innerhalb dieser Frist schriftlich zuzustellen.
 - 4. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Rückvergütung aus Beiträgen und haben keinen Anspruch auf Teilauszahlung eines etwa zeitweilig bestehenden Überschusses.
 - 5. Die Eintreibung rückständiger Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung.

Die jugendlichen Mitglieder werden durch einen von ihnen gewählten Jugendwart vertreten; er verfügt über Sitz und Stimme.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen vermag.
- b) Zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- c) Durch tatkräftige Mitarbeit insbesondere die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Hauptversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- c) dem kaufmännischen Leiter / der kaufmännischen Leiterin
- d) dem Kassenführer / der Kassenführerin
- e) dem Turnierorganisator / der Turnierorganisatorin
- f) dem Reitsportleiter / der Reitsportleiterin
- g) dem Schriftführer / der Schriftführerin

§ 8

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Jugendwart / die Jugendwartin
- b) der stellvertretende Jugendwart/ die stellvertretende Jugendwartin
- c) der Obmann der Pferdebesitzer / die Obfrau der Pferdebesitzer
- d) der Hallen- und Platzwart
- e) der Voltigierwart / die Voltigierwartin
- f) der Breitensportbeauftragte / die Breitensportbeauftragtin

§ 9

Pflichten und Rechte des Vorstandes

I. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand trifft alle im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- b) Er faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassensführer. Jeweils zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
- d) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vorstandes derer verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- e) Die Versammlung des Vorstandes erfolgt auf schriftliche oder (fern) mündliche, mindestens 2 Tage vorher eingehende Einladung des 1. Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern.

II. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorgenannten Angelegenheiten.
- c) Der kaufm. Leiter ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Der kaufm. Leiter erledigt den gesamten Geschäftsverkehr des Vereins und kann einfache Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.

- d) Der Kassenführer verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge . Alle Zahlungen dürfen nur in Absprache mit dem 1.Vorsitzenden bzw. dem kaufm. Leiter getätigt werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben bzw. Einnahmen durch Belege nachzuweisen.
- e) Der Turnierorganisator ist zusammen mit dem Vorstand für die Durchführung und Organisation der Turnierveranstaltungen verantwortlich. Insbesondere für die Nennungsbearbeitung und die Abwicklung der, in der LPO vorgesehenen Aufgaben der Meldestelle. Er hat die Turnierveranstaltungen ordnungsgemäß mit dem kaufm. Leiter bzw. Kassenführer abzurechnen. Die turnierbezogene Pressearbeit ist zusammen mit dem Reitsportleiter abzuwickeln.
- f) Dem Reitsportleiter obliegt, in Zusammenarbeit mit dem Reitwart, die Förderung und Weiterbildung der Mitglieder, die sich aktiv dem Turniersport widmen.
- g) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr in Zusammenarbeit mit dem kaufm. Leiter, insbesondere führt er Protokolle in allen Sitzungen und Versammlungen, die der 1. Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstand oder der Hauptversammlung übertragen sind.
- b) Anhörung und Entscheidung gem. § 4 Abs. c (Berufung)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung beantragen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich

8 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11

Hauptversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vorher schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Tagesordnung.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für 3 Jahre.
- b) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und nach Anhörung des Prüfungsberichtes der Kassenrevision, Beschluß über seine Entlastung.
- c) Neufestsetzung von Beträgen und Umlagen.
- d) Ersatzwahlen
- e) Wahl der Kassenrevision, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jedoch für höchstens 2 Jahre
- f) Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
Anträge zu f) müssen schriftlich mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Für alle Wahlen und Beschlüsse ist, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden..

Über die Beschlüsse jeder Mitglieder und Hauptversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei dieser müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Der Auflösungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung die einfache Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Leer e.V.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 03.07.1985.

Amdorf, den 27.03.2000